

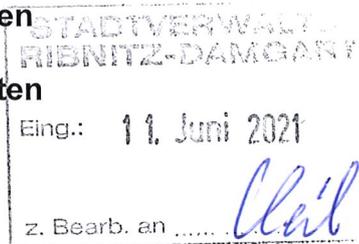
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Forstamt Schuenhagen

Stadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten



Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 038324 650-13
Fax: 03994 235-413
E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2021-013
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 08. Juni 21

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 "Hafen Damgarten" der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

O.g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht unter Beachtung nachfolgender Begründung zugestimmt.

Der B-Plan Nr. 61 "Hafen Damgarten" der Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit Datum vom 22.11.2011 in Kraft getreten. Das Forstamt Schuenhagen wurde am B-Planverfahren beteiligt. Durch die Genehmigung einer Waldumwandlung südlich des SO 1 konnte der Waldabstand zum Baufeld hergestellt werden. Nach einer Vor-Ort-Kontrolle konnte festgestellt werden, dass wie im Waldumwandlungsbescheid vom 08.04.2011 festgesetzt, sämtliche Hybridpappeln auf der Umwandlungsfläche entnommen wurden, der restliche Bestand (geschütztes Biotop) jedoch geschont wurde. Die Waldumwandlung wurde somit umgesetzt und das Baufeld SO 1 liegt entsprechend der Stellungnahme vom 11.02.2011 außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m. Der Änderung der textlichen Festsetzungen des B-Planes steht aus forstrechtlicher Sicht daher nichts entgegen.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

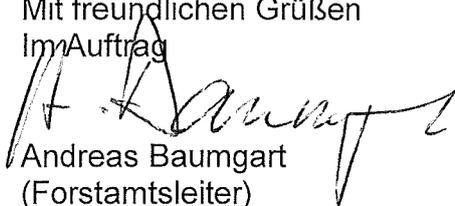
Hinweise

Durch die Entfernung der Hybridpappeln auf der umgewandelten Waldfläche konnte die Verkehrssicherheit gegenüber dem SO 1 zwar deutlich erhöht werden, ein Restrisiko bleibt jedoch bestehen. Insbesondere die derzeit abgängigen Birken stellen ein erhöhtes Gefährdungspotential dar. Auch Bäume des geschützten Biotopes, wie insbesondere Erlen und Eichen, können Baumhöhen von 30 m erreichen.

Im Zuge der Prüfung der B-Planunterlagen aus dem Jahr 2011 sowie der Unterlagen zur Waldumwandlung sind Unklarheiten hinsichtlich der festgelegten Ersatzaufforstung aufgetreten. Im Waldumwandlungsbescheid mit Datum vom 08.04.2011 wurde eine Ersatzaufforstung über 7590 m² auf dem Flurstück 1480, Flur 1, Gemarkung Damgarten festgesetzt. Nach Antrag der Stadt Ribnitz-Damgarten mit Datum vom 15.12.2011 wurde mit Schreiben des Forstamtes Schuenhagen vom 09.07.2012 die Ersatzaufforstung auf die Flurstücke 1480 tlw., 1481, 1482, 1483 tlw. Und 1484/27 tlw. verlegt. Die Karte des Antrages füge ich diesem Schreiben bei. Nach einer Luftbildauswertung und einer Vor-Ort-Kontrolle konnte festgestellt werden, dass die Erstaufforstung nicht wie festgesetzt durchgeführt wurde. Ich bitte daher um eine zeitnahe Klärung des Sachverhaltes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



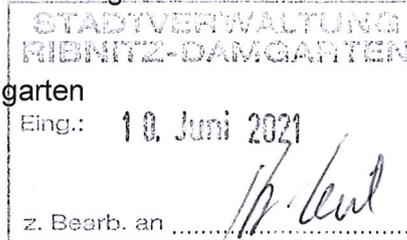
Andreas Baumgart
(Forstamtsleiter)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Herrn Keil
Am Markt 1
18302 Ribnitz-Damgarten



Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vp-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/76-2/11
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 08.06.21

**Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Sondergebiet Hafen Damgarten“**

Sehr geehrter Herr Keil,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Alexandra Winckler

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Bernsteinstadt
Ribnitz-Damgarten

Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 210510_010002-01
Schwerin, den 31.05.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 05.05.2021

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Ribnitz-Damgarten, Stadt

Grundstueck Stadt Ribnitz - Damgarten Sondergebiet „Hafen Damgarten“

Georeferenz 192_5650,box,87473.08 m2

33335086.94,6014500.52

33335086.94,6014232.04

33335412.75,6014232.04

33335412.75,6014500.52

33335086.94,6014500.52

END

END

Vorhaben I. Änderung Bebauungsplan Nr. 61

Hier eingegangen 10.05.2021 09:52:23

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt bzw. werden vermutet (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen.

Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden bzw., sofern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG MV erfordern, die im jeweiligen Verfahren federführenden Behörden.

Wichtiger Hinweis:

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den zuständigen Genehmigungsbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken (vgl. beiliegende Karte) und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei entweder als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den standardmäßig als Kreisflächen ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar und mit der exakt symmetrischen Form kenntlich gemacht, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmalsflächen handelt.

Denn anderenfalls, also bei präzise bestimmten Bodendenkmalen, wäre eine stets regelmäßige Symmetrie der Bodendenkmalsfläche nicht zu erwarten.

In einem Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im

Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Die zuständige Genehmigungsbehörde muss daher vor Ausstellung eines Bescheides zur vom Vorhabensträger beantragten Maßnahme gemäß dem vorstehenden Gerichtsurteil sorgfältig prüfen und eigenständig entscheiden,

ob sie **A u f l a g e n**

zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s** Vorhabensträgers

über die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Vorhabensträgers (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV) hinaus als Nebenbestimmung gemäß § 7 Abs. 5 DSchG MV in die Genehmigung aufnimmt.

So hat beispielsweise die Stadt Rostock in der Folge des vorgenannten Gerichtsurteils nach sorgfältiger Prüfung eigenständig für ihren Verantwortungsbereich verfügt,

dass Auflagen zu **L a s t e n d e s** Vorhabensträgers

(über die §§ 9, Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV hinaus)

nur dann in Betracht kommen,

wenn die betroffenen Grundstücksflächen gemäß dem geltenden Recht ordnungsgemäß als Grabungsschutzgebiete,

d.h.: bereits **v o r** konkreten Genehmigungsanträgen im Einzelfall in einem standardisierten Verfahren **n a c h** Anhörung potentiell betroffener Grundstückseigentümer (§ 14 in Verb. mit § 5 DSchG MV),

ausgewiesen **s i n d**.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Vorgang besteht aus:
ORI210510_010002-01.xml
ORI210510_010002-01.pdf
210510_010002-01K250.pdf

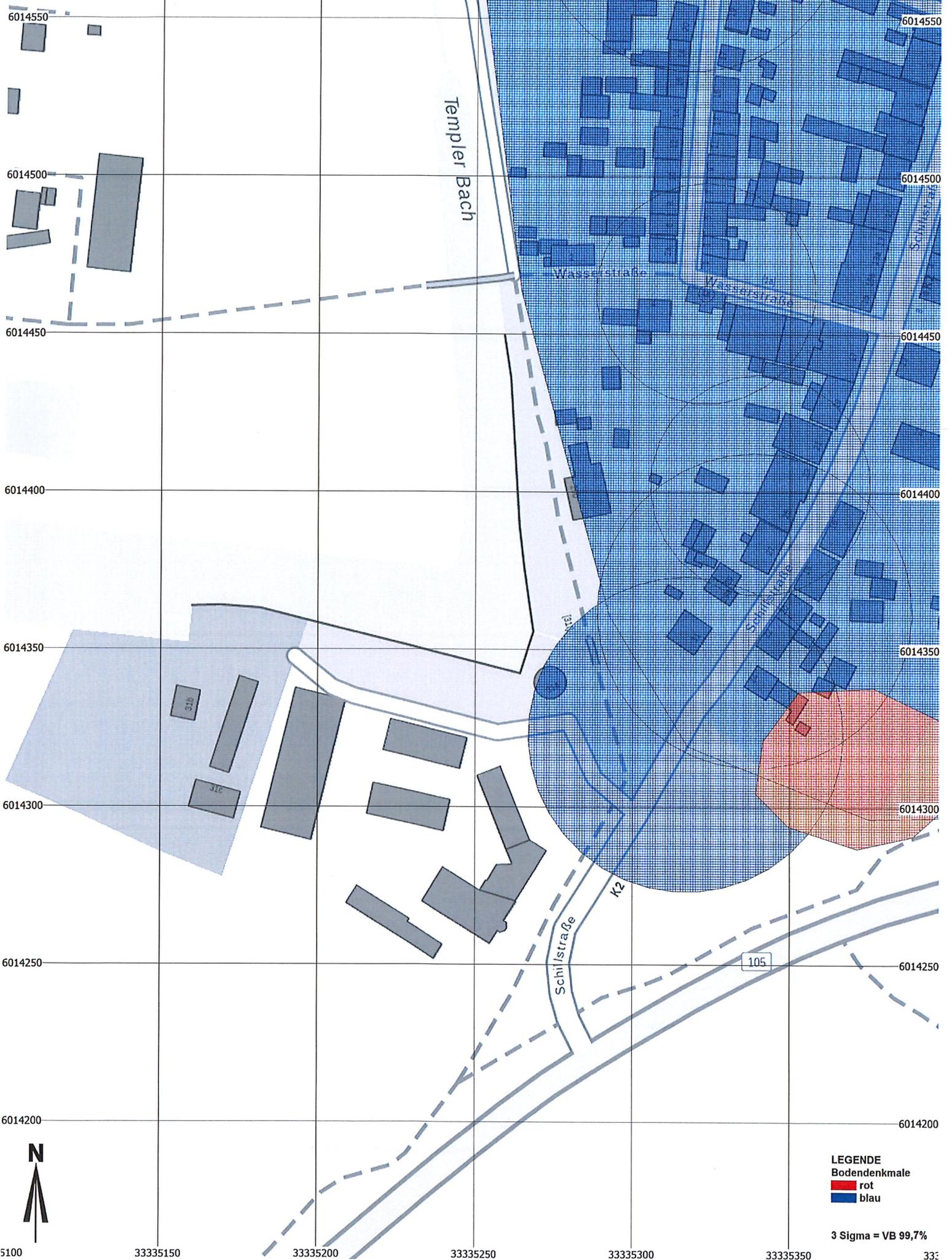
Dr.-Ing. Michael Bednorz
15E5C00A3AC211397654C37E52907AB1
31.05.2021 16:08:19

5100 33335150 50m

33335200 33335250 33335300 33335350 33335400

Karte im Maßstab 1 : 1000 (auf A3 ohne Rand 1mm = 1.00m)
Koordinaten ETRS89 Zone 33
Genauigkeit Koordinaten Bodendenkmale: Standardabweichung Sigma = +/- 25 Meter (= Vertrauensbereich 68%)

Quellen:
Geoportal MV
LAKD MV 31.05.2021



LEGENDE
Bodendenkmale
rot
blau

3 Sigma = VB 99,7%

5100 33335150 33335200 33335250 33335300 33335350 33335400

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
über das Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 5. Mai 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10141.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Eric Kellermann
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de
Datum: 20. Mai 2021

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Hafen Damgarten" der Stadt Ribnitz-Damgarten hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Mai 2021 (Posteingang: 10. Mai 2021) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Textliche Festsetzungen - Teil B (Vorentwurf) mit Stand vom April 2021
- Begründung mit Stand vom April 2021

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Inhaltlicher Gegenstand der 1. Änderung/ Flurstücksangaben

Laut der Begründung Kapitel „1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes“ umfasst die Änderung das Sondergebiet SO 1 „Hafen“ im südlichen Teil des Plangebietes. Dieses soll die Flurstücke 1068/2, 1068/1, 1067/1 und 1067/2 (tlw.) umfassen. Die benannten Flurstücke sind nicht aktuell und stimmen mit den Flurstücksangaben aus dem Ursprungsplan überein. Eine Anpassung ist notwendig.

Geltungsbereich

Es ist nicht ersichtlich warum der Geltungsbereich der 1. Änderung den gesamten ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 61 umfasst und nicht nur den inhaltlichen Gegenstand der Änderung.

Unberührtkeit der anderen Festsetzungen

Laut Textlicher Festsetzung „1.1 Sonstige Sondergebiete Hafengebiete“ bleiben die textlichen Festsetzungen SO 2 - Hafen, SO 3 - Wassersport und SO 4 - Wassersport von der Änderung unberührt. Um Irritationen auszuschließen sollte darauf hingewiesen werden, dass alle anderen Festsetzungen, außer des Sondergebietes SO 1 „Hafen“, des Bebauungsplanes Nr. 61 von der Änderung unberührt bleiben.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Umweltschutz

Immissionsschutz

Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

In der Begründung werden zwei mögliche Aufstellungsvarianten für die Wohnmobile gezeigt. Aufgrund der geringeren Immissionsbelastung, ist aus der Sicht des Immissionsschutzes die in Abbildung 6 der Begründung dargestellte Variante wünschenswert.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Bedenken stehen der Planänderung nicht entgegen.

Wasserwirtschaft

Aus wasserbehördlicher Sicht gelten im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Vorgaben für den Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet einer Wasserfassung.

Grundwasserbenutzungen/Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Baumaßnahmen

Grundwasserabsenkungen sind Gewässerbenutzungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Erdaufschlüsse/Bohrungen/Gründungen (Dalben, Spundwände etc.)

Erdaufschlüsse sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Sie stellen generell ein Gefährdungspotential dar und sind nur im Einzelfall (z. B. Baugrunduntersuchungen) zulässig. Alle Erdaufschlüsse, bspw. für Erdwärmesonden, sind gem. § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

In den Planunterlagen wird nicht auf geplante Gründungen im Hafengebiet eingegangen.

Oberirdische Gewässer

Im Planbereich liegen zwei Gewässer 2. Ordnung. Der gemäß WRRL beitragspflichtige Templer Bach (RECK-1600), der die Vorflut zur Recknitz (RECK-0100) bildet, liegt unmittelbar im Plangebiet. Aus den Unterlagen gehen keine konkurrierenden Nutzungen für den Bach selbst bzw. dessen Uferbereich hervor. Die Wasserstände im Bach sind überwiegend von den Wasserständen in der Ribnitzer See abhängig. Das heißt, bei allen konkreten Planungen sind die Wasserstände der Ribnitzer See zu beachten. Der offene Graben 31/1/1 (Plummendorfer Bach) mündet, östlich in das Plangebiet einlaufend, im Hafengebiet in den Templer Bach.

Die Oberflächengewässer wurden in der Begründung korrekt dargestellt und berücksichtigt.

Der Planbereich liegt teilweise in den Gewässerentwicklungsräumen des Templer Bachs sowie der Recknitz. Die festgelegten Ziele, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (im Sinne der WRRL) sind einzuhalten und bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Wasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist Voraussetzung für das Vorhaben. Das Vorhaben ist diesbezüglich mit der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland abzustimmen.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Körkwitz (AWZV). Das anfallende Schmutzwasser ist dem Verband gemäß der geltenden Satzung zu übergeben. Die Art der Ausführung ist mit dem AWZV abzustimmen.

Zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser sind keine abschließenden Angaben gemacht (s. Seite 12 oben). Es wird nicht mit zusätzlichen Versiegelungen im Planbereich gerechnet (s. u.a. 2.2.1 des Umweltberichts). Zur Prüfung der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange ist ein Konzept zu erarbeiten und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten u.a. die Vorgaben und Belange des WHG, der AwSV und des LWaG. Bestandsanlagen o.Ä., die eine Wassergefährdung darstellen können, sind fachgerecht zurückzubauen. Der Rückbau ist ggfs. von einem Sachverständigen nach AwSV zu begleiten bzw. zu prüfen und der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Neu zu errichtende Anlagen sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Umweltbericht

Den Ausführungen Umweltberichts wird gefolgt.

Hochwasserrisikogebiet

Das Planvorhaben liegt in einem Hochwasserrisikogebiet, außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Der § 78b Abs. 1 WHG ist zu berücksichtigen.

Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Äußerung wird nachgereicht.

Denkmalschutz

Baudenkmale

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale

Alle im o.g. Gebiet derzeit bekannten Bodendenkmale sind korrekt in der Planzeichnung wiedergegeben. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Tiefbau

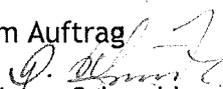
Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
über das Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 5. Mai 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10141.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Eric Kellermann
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: eric.kellermann@lk-vr.de
Datum: 10. Juni 2021

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Hafen Damgarten" der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Mai 2021 (Posteingang: 10. Mai 2021) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Textliche Festsetzung - Teil B (Vorentwurf) mit Stand vom April 2021
- Begründung mit Stand vom April 2021

In Ergänzung der Stellungnahme vom 20. Mai 2021 ergeht hierzu folgende Äußerung aus dem Fachgebiet:

Naturschutz

Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

Eine Nutzungsänderung ist geplant, demzufolge ist den Unterlagen zumindest eine Natura-2000-Vorprüfung beizufügen.

Die Gemeinde sollte den Investor darüber in Kenntnis setzen, dass die Aussagen zum Artenschutz, spätestens einige Wochen vor Baubeginn zu vertiefen sind. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird auf der Grundlage des § 44 BNatSchG empfohlen. Amphibien, Reptilien und Vögel sind aller spätestens vor dem Baubeginn zu betrachten, damit während der Bauphase das gesetzlich vorgeschriebene Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG eingehalten wird. Auch Vermeidungsmaßnahmen sollten dabei betrachtet werden (z.B. Bauzeiten, Leiteinrichtungen, Ausstiegshilfen etc.). Hierzu bietet die UNB den Bauherren ein Beratungsgespräch an, welches möglichst frühzeitig durchgeführt werden sollte.

Der Bereich ist als essentielle Nahrungsfläche des Weißstorchs verzeichnet. Demzufolge ist eine Nahrungsflächenanalyse durchzuführen und ggf. bei Inanspruchnahme zu ersetzen

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



(worst-case-Betrachtung). Auch hierzu bietet die UNB den Bauherren ein Beratungsgespräch an.

Sofern am Geltungsbereich der Änderung festgehalten wird, braucht auf das Biotopverzeichnis nicht Rücksicht genommen werden, da die Auseinandersetzung mit dem Biotopenschutz im übrigen Geltungsbereich bereits Bestandteil des Aufstellungsverfahrens des Ursprungsplanes war.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

**STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN**
Eing.: 02. Aug. 2021
z. Bearb. an *[Signature]*



Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Bau und Planung
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Bearbeiter: Frau Dr. Schmidt
Telefon: 03834 – 514939-30
E-Mail: carola.schmidt@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 200 / 506.1.73.075.2 / 3_100/10
Datum: 26.07.2021

Ihr Zeichen
511.140.04.10149.21

Ihr Schreiben vom
18.05.2021

– Stadt Ribnitz-Damgarten, Bauamt
– EM, Abt. 3, Ref. 360

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Hafen Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten, Landkreis Vorpommern-Rügen

(Posteingang: 17.06.2021)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrter Herr Kellermann,

mit der o.g. Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von max. 20 Wohnmobilstellplätzen für Kurzzeit-Übernachtungen (bis zu 3 Nächte) auf einer städtebaulichen Brachfläche im Hafengebiet geschaffen und in der Folge die Entwicklung eines attraktiven, gemischt genutzten Hafengebietes mit wassersportlicher, gewerblicher und touristischer Nutzung vorangetrieben werden. Dazu werden die bisherigen Festsetzungen des Sonstigen Sondergebietes SO 1 „Hafen“ des B-Plans Nr. 61 ergänzt um die Zulässigkeit von Standplätzen für Wohnmobile, einschließlich der zur Erschließung notwendigen Fahrgassen und sonstigen Wegen. Das Sonstige Sondergebiet soll vorwiegend der Unterbringung von hafen- und wassersportbezogenen sowie touristischen und gastronomischen Anlagen dienen.

Gemäß Karte im Maßstab 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt der Standort im Tourismuserwicklungsraum der Planungsregion. In Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (3.1.3 (1) RREP VP). Die Tourismuserwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden (3.1.3 (6) RREP VP). Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln (3.1.3 (8) RREP VP). In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Wohnmobilstellplätzen anzustreben, wobei vorwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten sind (3.1.3 (14)). Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 61 zum Zwecke der Schaffung von Wohnmobilstellplätzen in einem Bereich mit maritim-touristischer Prägung wird diesen Zielstellungen Rechnung getragen. Hiermit werden die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des B-Plans bestätigt.

Der Hafen Damgarten ist in der Karte im Maßstab 1:100.000 des RREP Vorpommern als Standort gekennzeichnet.

Die Darstellung des Plangebietes im südlichen Bereich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Arbeitsmaßstab 1:100.000 geschuldet und angesichts der Vornutzung der Fläche (Gebäude, das früher durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft für Landwirte und Landwirtschaftsbedarf [BHG] genutzt wurde, seit 2015 Brache) nicht zutreffend. Gleiches gilt für die Darstellung des nördlichen Bereichs des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Hafen Damgarten“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Carola Schmidt